

Entgeltordnung für das Museum Haus Martfeld vom 04.04.2019

Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 04.04.2019 folgende Entgeltordnung für das Museum Haus Martfeld beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch des Museums, der Wechselausstellung und der Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtige

Mit dem Besuch des Museums Haus Martfeld, der Wechselausstellung und der Teilnahme an Führungen und Veranstaltungen entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3 Höhe der Entgelte

Eintritts- / Teilnahmepreise: Museum, Führungen im alten Stadtkern von Schwelm, kulturhistorische Führungen / Wanderungen

E 1: Erwachsene	5,00 €
E 2: Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten Inhaberinnen und –Inhaber des Schwelm-Passes, der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte	2,50 €
E 3: Kinder unter 6 Jahren Mitglieder des Vereins für Heimatkunde Schwelm e.V. Mitglieder des Deutschen Museumsbundes	freier Eintritt

Wechselausstellung:

E 4: Laufende Wechselausstellung	1,00 €
----------------------------------	--------

Bestellte Führungen:

Die nachfolgenden Entgelte werden pro Gruppe zusätzlich zum Eintritts-/Teilnahmepreis erhoben.

F 1: Gruppenführung	50,00 €
F 2: Schulklassen	25,00 €
F 3: Offene Museumsführung (am ersten Sonntag des Monats)	kostenlos

Weitere Angebote:

S 1: Anleitung und Betreuung im Rahmen von Schulprojekten	12,50 € pro Stunde
S 2: Vorträge Erwachsene	10,00 €
Schülerinnen, Schüler, Studentinnen, Studenten Inhaberinnen und –Inhaber des Schwelm-Passes, der Jugendleitercard und der Ehrenamtskarte	5,00 €

Ausnahmeregelung:

Für außergewöhnliche Ausstellungen und Veranstaltungen kann die Verwaltung eine adäquate Anpassung der Entgelte vornehmen.

Diese Entgelte werden ausschließlich während der Dauer dieser Veranstaltung erhoben.

§ 4 Fälligkeit

Das Entgelt wird mit dem Besuch des Museums, der Wechselausstellung und mit Beginn der Führung, der Veranstaltung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 20.06.2013 außer Kraft.